

AUFNAHMEVERFAHREN FÜR MUSIKVERLAGE

Der Aufnahmeantrag

Bitte füllen Sie den Aufnahmeantrag den Angaben entsprechend vollständig aus und senden uns diesen mit einem Klick online zu. Sofern Sie das Antragsformular in Papierform ausfüllen möchten, bitten wir darum, dieses in gut lesbarer Schrift den Hinweisen gemäß vollständig auszufüllen und uns postalisch, per Fax oder eingescannt zuzusenden.

Für die Angabe einer Telefonnummer, unter der wir Sie tagsüber erreichen können, bedanken wir uns.

Dem Antrag sind diverse Unterlagen beizufügen. Eine komplette Checkliste finden Sie bitte weiter unten.

Musikverlegerische Tätigkeit

Musikverleger, die als angeschlossenes Mitglied aufgenommen werden möchten, müssen folgende Nachweise über ihre musikverlegerische Tätigkeit erbringen:

- Kopie eines wirksamen Verlagsvertrages, in dem die Beteiligung des Verlages an den Ausschüttungen der GEMA nach Maßgabe des GEMA-Verteilungsplans vereinbart ist.
- Handelsregisterauszug, aus dem hervorgeht, dass der Betrieb eines Musikverlages Gegenstand des Unternehmens ist oder, sollte der Verlag nicht im Handelsregister eingetragen sein, eine Kopie der Gewerbeanmeldung des Inhabers bzw. aller Gesellschafter, aus der als angemeldete Tätigkeit der Betrieb eines Musikverlages ersichtlich ist.

Bezahlung der Aufnahmegebühr und des Mitgliedsbeitrags

Für die Aufnahme in die GEMA fällt eine einmalige Aufnahmegebühr an. Musikverleger zahlen dafür derzeit 180,00 € (zzgl. USt; ergibt 214,20 €).

Zudem wird ein jährlicher Mitgliedsbeitrag in Höhe von 100,00 € erhoben. Der erste Mitgliedsbeitrag ist bei der Aufnahme zu entrichten. Die späteren Mitgliedsbeiträge werden mit dem Aufkommen verrechnet. Falls jedoch das Aufkommen nicht die Höhe des Mitgliedsbeitrags erreicht, verpflichtet sich der Antragsteller, die Differenz zwischen dem Aufkommen und dem Mitgliedsbeitrag nach Abschluss des Geschäftsjahres zu begleichen.

Nähere Informationen zur Bezahlung des Gesamtbetrags von € 314,20 erhalten Sie zusammen mit dem Berechtigungsvertrag.

Aufnahme rechtzeitig beantragen!

Wird die Mitgliedschaft unter Einreichung der vollständigen und korrekten Unterlagen und Bezahlung von Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeitrag **bis zum 31. Oktober** beantragt, kann die Aufnahme in der Regel noch rückwirkend zum 1. Januar des laufenden Jahres erfolgen. Bitte beachten Sie, dass die GEMA rückwirkend zum 1. Januar kein nachträgliches Inkasso für in der Zwischenzeit stattgefundenen Verwertungen Ihrer Werke durchführt.

Bitte reichen Sie Ihren Aufnahmeantrag frühzeitig ein, auch damit Sie Ihre Werke rechtzeitig anmelden können, was erst nach Abschluss des Aufnahmeverfahrens möglich ist. Der GEMA-Verteilungsplan enthält dazu in § 36 Abs. 2 folgende Regelung:

Eine Anmeldung ist rechtzeitig im Sinne von Abs. 1, wenn sie innerhalb folgender Fristen bei der GEMA eingeht:

Sparten	Anmeldefrist
KMOD, KMOD VR, MOD D, MOD D VR, MOD S, MOD S VR, VOD D, VOD D VR, VOD S, VOD S VR	Ende des auf das jeweilige Nutzungsquartal folgenden Monats
Sonstige Sparten - halbjährliche Ausschüttung	1. September des Nutzungsjahres für Nutzungen in der Zeit vom 1. Januar bis 30. Juni 1. März des auf die Nutzung folgenden Jahres für Nutzungen in der Zeit vom 1. Juli bis 31. Dezember
Sonstige Sparten - jährliche Ausschüttung mit Ausschüttungstermin zum 1. April	1. November des Nutzungsjahres
Sonstige Sparten - jährliche Ausschüttung mit Ausschüttungstermin zum 1. Juli	31. Januar des auf die Nutzung folgenden Jahres für die Verrechnung von Nutzungen audiovisueller Werke (audiovisuelle Produktionen und audiovisuelle Werbespots) in der Zeit vom 1. November bis 31. Dezember in den Sparten FS, FS VR, T FS und T FS VR 31. Januar des auf die Nutzung folgenden Jahres für sonstige Nutzungen und Sparten

Wie geht es weiter?

Sofern Sie alle erforderlichen Unterlagen an die Abteilung Mitglieder- und Partner-Administration geschickt haben, kann Ihr Aufnahmeantrag bearbeitet werden.

Wenn alle Voraussetzungen vorliegen, erhalten Sie von der Abteilung Mitglieder- und Partner Administration die Bestätigung, dass Sie als Mitglied aufgenommen werden können. Ihre künftige Mitgliedsnummer teilen wir Ihnen ebenfalls mit (gleichzeitig Ihre Beteiligten- und Kontonummer), die in der künftigen Korrespondenz mit der GEMA immer anzugeben ist.

Außerdem erhalten Sie die Satzung der GEMA, den Verteilungsplan – dieser regelt die Verteilung der Erträge – und, am wichtigsten für werdende Mitglieder, den Berechtigungsvertrag in zweifacher Ausfertigung zur Unterzeichnung.

Bitte schicken Sie beide Exemplare unterzeichnet an die GEMA zurück.

Sie erhalten schließlich ein von der GEMA gegengezeichnetes Exemplar des Berechtigungsvertrages für Ihre Unterlagen zurück. Damit ist das Aufnahmeverfahren abgeschlossen: Sie sind Mitglied der GEMA.

Die Anmeldung Ihrer Verlagswerke

Erst nachdem Sie den von der GEMA gegengezeichneten Berechtigungsvertrag erhalten haben, gilt das Aufnahmeverfahren als abgeschlossen. Sie können nun Ihre Werke bei der GEMA an- bzw. ummelden.

Übrigens, der Schutz Ihrer Werke ist nicht von einer Anmeldung bei der GEMA abhängig. Er wird durch das Urheberrechtsgesetz gewährt, und zwar ohne dass es dazu besonderer Formalitäten bedarf.

Außerordentliche Mitgliedschaft

Musikverleger können auch gleich die Aufnahme als außerordentliches Mitglied beantragen. Dies ist von folgenden Bedingungen abhängig:

1. Der antragstellende Verlag hat neben einer angemessenen verlegerischen Tätigkeit nachzuweisen, dass seine Verlagswerke verteilungsrelevant genutzt worden sind.
2. Der antragstellende Verlag hat zusätzlich nachzuweisen, dass er verlegerische Leistungen im Sinne des Regelwerks der GEMA erbringt:
 - Verlage der Ernsten Musik können den Nachweis der verlegerischen Leistungen durch Vorlage von 25 handelsüblichen Instrumentalmusikausgaben oder von 10 Orchesterleihmaterialien (Partitur und Stimmen) erbringen.
 - Verlage der Unterhaltungs- und Tanzmusik können den Nachweis der verlegerischen Leistungen durch Vorlage von 30 Werken in handelsüblichen Gitarren-, Klavier- oder Akkordeon-Einzelausgaben oder von 10 Werken in Salonorchester- oder 15 Werken in Combo- (im Sinne eines kleinen Orchesterarrangements) oder Blasmusik-Ausgaben erbringen.
3. Dem Antrag sind der aktuelle Handelsregisterauszug sowie Unterlagen beizufügen, aus denen die Geschäftspartner (z. B. Gesellschafter), die Beteiligungen und die Vertretungsberechtigung (z. B. Vertretungsberechtigung im Falle einer GmbH) ersichtlich sind.

Bei Interesse wenden Sie sich bitte an die Abteilung Mitglieder- und Partner Administration,
E-Mail: mitgliederpartner@gema.de oder telefonisch unter der Hotlinenummer: +49 (0) 30 21245-600.

Handelsübliche Notenausgaben

Als handels- oder branchenüblich werden nur solche Druckausgaben angesehen, die in sauberer, gut lesbarer Notenschrift erstellt worden sind (es empfiehlt sich, einen Notengraphiker zu beauftragen oder ein professionelles Notenschreib-Programm als Grundlage für den Druckauftrag zu verwenden) und bei welchen der Copyrightvermerk nebst Jahreszahl und Firmierung auf der ersten Notenseite eines jeden Werkes als Fußnote erscheint. Ferner müssen über der ersten Notenseite eines jeden Werkes Titel und Urheberangaben angebracht sein. Nicht branchenüblich sind fotokopierte und/oder lediglich mit Heft- oder Büroklammern oder Klebeband zusammengefügte Belegexemplare. Über die Branchenüblichkeit von Druckexemplaren können Sie sich auch im Musikhandel informieren.

Bitte fragen Sie vor Druckbeginn bei der GEMA an, ob eine Verwendung der von Ihnen gewählten Firmenbezeichnung (Firmierung) möglich ist oder diese zu Verwechslungen mit Firmenbezeichnungen bereits bestehender Verlage führen könnte.

Checkliste zum Aufnahmeantrag für die angeschlossene Mitgliedschaft

Bitte fügen Sie dem vollständig ausgefüllten Aufnahmeantrag folgende Unterlagen bei:

- Kopie eines wirksamen Verlagsvertrages.
- Auszug aus dem Handelsregister oder (sollte der Verlag nicht im Handelsregister eingetragen sein) eine Kopie der Gewerbeanmeldung, aus denen jeweils ersichtlich ist, dass der Betrieb eines Musikverlages Unternehmensgegenstand ist.

Checkliste zum Aufnahmeantrag für die außerordentliche Mitgliedschaft

Bitte fügen Sie dem vollständig und lesbar ausgefüllten Aufnahmeantrag folgende Unterlagen bei:

- Kopie eines wirksamen Verlagsvertrages
- Belege, dass Ihre Verlagswerke verteilungsrelevant genutzt worden sind.
- Nachweis über die verlegerische Leistung im Sinne des Regelwerkes der GEMA.
- Aktueller Handelsregistorauszug, aus dem hervorgeht, dass der Betrieb eines Musikverlages Gegenstand des Unternehmens ist sowie Unterlagen, aus denen die Geschäftspartner (z. B. Gesellschafter), die Beteiligungen und die Vertretungsberechtigung (z B. Vertretungsberechtigung im Falle einer GmbH) ersichtlich sind.

Kontakt

GEMA Generaldirektion München
Mitglieder- und Partner-Administration
Rosenheimer Straße 11
81667 München

Tel.: +49 (0) 30 21245-600

Fax: +49 (0) 89 48003-555

mitgliederpartner@gema.de

www.gema.de/mitglied_werden